

**– Regionalfenster im Programm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH –**

**Benehmensherstellung zur Verlängerung der Zulassung  
des Fensterprogrammveranstalters  
Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG**

**Aktenzeichen: KEK 545**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

Regionale Fensterprogramme im Hauptprogramm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH

hier: Benehmensherstellung zur Verlängerung der Zulassung der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG, Am Moosfeld 37, 81829 München, Fensterprogrammveranstalter bei der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, vertreten durch die Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Stöckl,

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) in der Sitzung am 14.04.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder und Prof. Dr. Schneider entschieden:

**Gegen die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) aufgrund des Beschlusses vom 11.12.2008 beabsichtigte Zulassung der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG als Regionalfensterveranstalter im Hauptprogramm Sat.1 bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Regionalfensterveranstalterin für Bayern

Im Hauptprogramm von Sat.1 werden derzeit montags bis freitags zwischen 17:30 und 18:00 Uhr in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz/Hessen, Niedersachsen/Bremen sowie Hamburg/Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. In Bayern veranstaltet die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG („PfB KG“) im genannten Zeitfenster das landesweite Regionalfenster aufgrund einer bis zum 31.12.2009 befristeten Genehmigung der BLM („Sat.1 17:30 live für Bayern“). Zusätzlich wird in Bayern ein weiteres Regionalfensterprogramm „Bayern Journal“ der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH, München, samstags in der Zeit von 17:30 bis 18:30 Uhr ausgestrahlt.

Nach dem Stand der letzten Genehmigung durch die KEK im Rahmen des Beschlusses i. S. Sat.1 - Privatfernsehen in Bayern vom 08.11.2005, Az.: KEK 294, sowie dem Genehmigungsbescheid der BLM vom 16.12.2005 bestehen bei der PfB KG und ihrer geschäftsführenden Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung, der Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH, die folgenden Beteiligungsverhältnisse:

tv weiß-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	49,9 %
mbt Mediengesellschaft der bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbebesellschaft	23,8 %
Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion bayerischer Zeitschriftenverlage	11,8 %
RT.1 GmbH	8,7 %
Bruckmann TV GmbH	3,3 %
Alexander Stöckl	2,5 %

#### 2 Genehmigungsantrag

2.1 Die BLM hat mit Schreiben vom 29.01.2009 unter dem Betreff „Benehmen gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV“ der KEK die Antragsgegenstände zur Benehmensherstellung vorgelegt. In dem Schreiben wird mitgeteilt, dass der Medienrat bereits in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Beschluss gefasst habe, die Verbreitung eines landesweiten Fensterprogramms montags bis freitags jeweils in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Programm von Sat.1 mit einer neuen, nachfolgend dargestellten

Beteiligungsstruktur bis zum 31.12.2017 zu genehmigen. Vor einer Umsetzung dieser Entscheidung mit Außenwirkung leite die BLM den Vorgang der KEK zum Zwecke der Bolehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV zu.

In dem Schreiben vom 29.01.2009 teilt die BLM weiter die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der PfB KG mit. Zum 01.01.2010 sei folgende Gesellschafterstruktur geplant:

tv weiß-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	10,0 %
mbt Mediengesellschaft der bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft	30,0 %
Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion bayerischer Zeitschriftenverlage	20,0 %
RT.1 GmbH	15,0 %
Bruckmann TV GmbH	5,0 %
Alexander Stöckl	20,0 %

## **2.2 Zur redaktionellen Unabhängigkeit, § 25 Abs. 4 Satz 2 RStV**

Die BLM sieht durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der PfB KG (s. dazu unter I 3.1.2) und der Satzung der Bayern Verwaltungs-GmbH (s. dazu unter I 3.2), jeweils mit Wirkung zum 01.01.2010, sowie die Regelungen des Werk- und Dienstleistungsvertrags zwischen Sat.1 und der PfB KG die redaktionelle Unabhängigkeit des landesweiten Fensterprogramms hinreichend gesichert (vgl. Schreiben der BLM vom 06.03.2009). Die redaktionelle Unabhängigkeit bestehe sowohl hinsichtlich der Programmerstellung als auch der Vermarktung, wenngleich eine enge Zusammenarbeit aufgrund der Werk- und Dienstleistungsvereinbarungen sowie des Zuliefervertrages zwischen der PfB KG und Sat.1 vereinbart sei. XXX ...

Mit Schreiben vom 29.01.2009 hat die BLM eine Abschrift des Werk- und Dienstleistungsvertrags zwischen Sat.1 und der PfB KG vorgelegt (s. dazu I 4).

## **2.3 Zur rechtlichen Unabhängigkeit, § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV**

Die tv weiß-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH („tv weiß-blau“), eine 100%ige Tochtergesellschaft von Sat.1, war bisher mit einer Beteiligung in Höhe von 49,9 % größte Anteilseignerin der PfB KG. Nunmehr wurde die Verringerung der Anteile der tv weiß-blau auf künftig 10 % angezeigt.

Andere Unternehmen können nach Angaben der BLM auf die Antragstellerin oder ihre Gesellschafter keinen vergleichbaren Einfluss im Sinne von § 28 Abs. 2 RStV nehmen. Abgesehen von Organisationen der evangelischen und der katholischen Kirche in Bayern liefern Dritte gegenwärtig auch keine Programminhalte zu (vgl. Schreiben der BLM vom 06.03.2009).

#### **2.4 Zur angemessenen Finanzierung, § 25 Abs. 4 Satz 5 RStV**

Nach Auffassung der BLM sichert Sat.1 das Fensterprogramm der PfB KG ausreichend ab (vgl. Schreiben der BLM vom 06.03.2009). Bereits im Rahmen des Verfahrens i. S. Regionalfenster im Programm von Sat.1, Az.: KEK 294, hat die BLM die Budgets für 2005 bis 2009 der PfB KG für die Programmerstellung und die Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit als ausreichend angesehen und dabei auch auf die Finanzausstattung der landesweiten Fenster in den anderen Ländern verwiesen, die erheblich unter derjenigen der PfB KG lägen (vgl. Schreiben vom 01.08.2005 und 07.10.2005 in vorbenanntem Verfahren). Zudem ergebe sich die Finanzierungspflicht von Sat.1 aus den gesetzlichen Vorschriften (§ 25 Abs. 4 Satz 5 RStV, Art. 3 Abs. 3 BayMG, § 23 Abs. 1 Satz 1 FSS in Verbindung mit Nr. 1.1 der Finanzierungsbeitragsrichtlinie der BLM).

#### **2.5 Zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung und Regionalbezug, § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV**

Der Vorsitzende der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat mit Schreiben vom 19.12.2008 mitgeteilt, dass die DLM in ihrer Sitzung am 16.12.2008 erneut nach § 36 Abs. 2 Ziff. 6 RStV einen Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV gefasst habe. Grundlage hierfür sei nach wie vor die „Inhaltsanalyse landesweit ausgestrahlter Regionalfenster auf den Frequenzen von RTL und Sat.1“, Jahresbericht 2008, des Instituts für Medienforschung, Göttingen und Köln („IM.GÖ“, „Volpers-Studie“).

### 3 Antragstellerin und Beteiligte

#### 3.1 Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG

- 3.1.1** Unternehmensgegenstand der Pfb KG ist „(1) die redaktionelle und technische Herstellung eines landesweiten bayerischen Fernseh-Fensterprogrammes im Sinne des § 25 Absatz 4 RStV, § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (BayMG) im Programm von Sat.1, (2) die Wahrnehmung und Koordinierung der Rechte und Pflichten der jeweiligen Gesellschafter als von der BLM genehmigte Anbieter i. S. d. Art. 26 BayMG; (3) die Durchführung sämtlicher hierfür – nach (1) und (2) notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen, (4) die Akquisition, Vermittlung und Verbreitung von Fernsehwerbung auf der Grundlage des BayMG, (5) die anderweitige Vermarktung des nach (1) erzeugten Programms oder seiner Programmteile“ (XXX ..., vorgelegt im Rahmen des Verfahrens Az.: KEK 294). XXX ...

Geschäftsführende Komplementärgesellschaft ohne Kapitaleinlage ist die am 16.06.2005 gegründete Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH mit identischen Kapitalbeteiligungen und gleichem Unternehmensgegenstand (XXX ..., ebenfalls vorgelegt im Rahmen des Verfahrens Az.: KEK 294, XXX ...).

XXX ...

- 3.1.2** XXX ...

#### 3.2 Bayern Verwaltungs-GmbH

XXX ...

#### 3.3 Beteiligte

- 3.3.1** Mit 30 % der Gesellschaftsanteile ist die **mbt GmbH** größte Gesellschafterin der Antragstellerin. Gesellschafter der mbt GmbH sind insgesamt 43 Druck- und Verlagshäuser (vgl. im Einzelnen die Anlage „Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse“ (Stand: 04.03.2009) zum Schreiben der BLM vom 06.03.2009). Die größten Anteile halten dabei die SV Teleradio Produktions- und Beteiligungsgesellschaft für elektro-

nische Medien mbH (21,639 %), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Süddeutscher Verlag GmbH, die Presse-Druck- und Verlags-GmbH (9,945 %), die Verlag Die Abendzeitung GmbH & Co. KG (8,085 %) und die Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. KG (8,656 %).

- 3.3.2** An der **Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion Bayerischer Zeitungsverlage**, die 20 % der Gesellschaftsanteile der Antragstellerin hält, sind direkt und indirekt zahlreiche Zeitungsverlage, Medienunternehmen und Privatpersonen beteiligt (vgl. im Einzelnen die Anlage „Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse“, S. 7 ff). Von den insgesamt 18 Gesellschaftern halten die größten Beteiligungen (jeweils 23,021 %) wiederum die SV Teleradio Produktions- und Beteiligungsgesellschaft sowie die Studio Gong GmbH & Co. KG, beide München. An Letzterer halten die Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG und die RBTZ Rundfunk Beteiligungsgesellschaft Bayerischer Tageszeitungen mbH & Co. KG je 41,67 % der Anteile (an der RBTZ halten mittelbar u. a. die Süddeutscher Verlag GmbH 24,17 % und die Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. KG 21,49 %). Drittgrößter Gesellschafter mit einem Anteil von 9,987 % ist die Medienpool TV GmbH, München.
- 3.3.3** Der Chefredakteur und Geschäftsführer **Alexander Stöckl** hält ebenfalls 20 % der Gesellschaftsanteile der Antragstellerin. Als Geschäftsführer der Komplementärin ist er allerdings in eigener Sache, z. B. bei seiner Entlastung als Geschäftsführer, nicht stimmberechtigt (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 08.11.2005, Az.: KEK 294, I 3.2.5).
- 3.3.4** Die **RT.1 GmbH** hält 15 % der Gesellschaftsanteile der Antragstellerin. Die RT.1 GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Presse Druck- und Verlag GmbH. An dieser halten wiederum Ellinor Holland 60,20 % sowie Alexandra Holland und Ellinor Scherer jeweils 19,90 % der Anteile.
- 3.3.5** Die **tv weiß-blau**, eine 100%ige Tochtergesellschaft von Sat.1, ist künftig noch mit 10 % an der Antragstellerin beteiligt. Sat.1 veranstaltet das gleichnamige bundesweite Fernsehvollprogramm mit dem Schwerpunkt auf Unterhaltungsformaten. Sat.1 hält neben der mittelbaren Beteiligung an der PFB KG sämtliche Anteile an der Veranstalterin des Regionalfensterprogramms für Norddeutschland im Rahmen des Sat.1-Programms, der Sat.1 Norddeutschland GmbH. Daneben verfügt sie über weitere Beteiligungen in den Bereichen Rundfunk, Film- und Fernsehproduktion sowie Online-Informationssysteme. Sie ist über die German Free TV Holding GmbH

eine 100%ige Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG (vgl. zuletzt Beschluss i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 533-1 bis -7).

- 3.3.6** Die **Bruckmann TV GmbH**, die 5 % der Anteile an der Antragstellerin hält, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der F. Bruckmann München Verlag + Druck GmbH & Co. Produkt KG, München.

#### **4 Werk- und Dienstleistungsvereinbarung zwischen Sat.1 und der PFB KG**

XXX ...

## **II Rechtliche Würdigung**

### **1 Verfahren und Gegenstand der Stellungnahme**

- 1.1** Rechtsgrundlage für die Stellungnahme der KEK ist § 36 Abs. 5 RStV. Hiernach ist vor der Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen.
- 1.2** Soweit § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV die Herstellung des „Benehmens“ vor der Zulassungsentscheidung fordert, geht dies über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme auf die Entscheidung zielt, sieht der RStV mit dem Erfordernis des Benehmens auch eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung vor (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschlüsse i. S. Sat.1 – Privatfernsehen in Bayern, Az.: KEK 294; RTL Nord, Az.: KEK 306-1 u. -2; Sat.1 Norddeutschland, Az.: KEK 308; RTL Tele West, Az.: KEK 313; Sat.1 WestCom, Az.: KEK 314; RTL Hessen, Az.: KEK 328; RTL RNF, Az.: KEK 329; zuletzt RTL Nord, Az.: KEK 527, jeweils unter II 1.2 ). Das wird bereits durch die amtliche Begründung zu § 36 RStV in der Fassung des 3. RÄndStV bestätigt, die davon spricht, dass die Herstellung des Benehmens „im Interesse eines möglichst hohen Maßes an Standortunabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung“ vorgesehen sei. Sie erfordert demnach von Seiten der BLM, der KEK das für ihren Entscheidungsbeitrag notwendige Tatsachenmaterial vorzulegen und bei ihrer Entscheidung der Auffassung der KEK nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

- 1.3** Die BLM hat der KEK den Vorgang erst mit Schreiben vom 29.01.2009 zur Benehmensherstellung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Medienrat der BLM bereits in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Beschluss gefasst, die Verbreitung des landesweiten Fernsehfensters durch die Antragstellerin mit ihrer neuen Beteiligungsstruktur bis zum 31.12.2017 zu genehmigen.

§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV sieht vor, dass die Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK *vor* ihrer Entscheidung herzustellen hat, weil die Benehmensherstellung nur dann ihre Funktion erfüllen und die Stellungnahme der KEK bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. In diesem Sinne haben sich auch DLM und die KEK am 11.05.2005 verständigt (Meinungsaustausch zwischen KEK und DLM in Leipzig).

Dem wird das Vorgehen der BLM – wie schon im Vorfeld der aktuellen Zulassung des Fensterprogrammveranstalters Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG (Beschluss der KEK vom 08.11.2005, Az.: KEK 294) – wiederum nicht gerecht, weil es entgegen § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV (seinerzeit § 36 Abs. 2 Satz 2 RStV a. F.) das Benehmen mit der KEK erst *nach* der bereits erfolgten Beschlussfassung im Medienrat herzustellen sucht. Damit können Argumente der Vielfaltssicherung in der Entscheidung der KEK nicht mehr mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Beschlussfassung der Gremien der BLM einbezogen werden.

Allerdings ist der Beschluss des Medienrates noch nicht vollzogen, so dass die Stellungnahme der KEK in der abschließenden Entscheidung der BLM (theoretisch) noch berücksichtigt werden kann.

## **2 Verpflichtung von Sat.1 zur Aufnahme regionaler Fenster**

Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH („Sat.1“), Mainz, ist nach § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV zur Aufnahme eines Regionalfensters verpflichtet. Sie veranstaltet auf der Grundlage einer bis zum 31.05.2010 befristeten Zulassung der LMK das bundesweite Fernsehvollprogramm Sat.1. Das Programm erreichte unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile im Referenzzeitraum von November 2007 bis Oktober 2008 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von 10,27 %. Gegenwärtig erreicht das Programm Sat.1 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil in Höhe von 9,9 % (Februar 2009). Sat.1 ist

damit neben RTL (Zuschaueranteil im Februar 2009: 11,8 %) eines der beiden Zuschaueranteilstärksten bundesweiten privaten Vollprogramme.

### **3 Rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit**

#### **3.1 Keine rechtliche Abhängigkeit der PfB KG von Sat.1**

Nach § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV darf das Regionalfenster vom Hauptprogrammveranstalter nicht in einem Verhältnis rechtlicher Abhängigkeit stehen. Ein Veranstalter ist von einem Gesellschafter abhängig, wenn dieser 25 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzt (§ 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 1 RStV). Gleiches gilt für ein mittelbar am Veranstalter beteiligtes Unternehmen, wenn es zu einem mit mindestens 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte beteiligten Gesellschafter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 AktG steht (§ 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 RStV).

Aufgrund der Verringerung der Beteiligung von tv weiß-blau an den Kapital- und Stimmenanteilen der PfB KG auf 10 % sind dieser Gesellschafter und die PfB KG künftig nicht mehr miteinander verbundene Unternehmen i. S. v. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV. Damit entfällt auch die Voraussetzung für einen Verbundtatbestand von PfB KG und Sat.1 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16 und 17 AktG über die 100%ige Beteiligung von Sat.1 an tv weiß-blau.

#### **3.2 Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit**

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 RStV hat der Hauptprogrammveranstalter organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist.

##### **3.2.1** Durch den Wegfall des Verbundtatbestandes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16 und 17 AktG bestehen zugunsten von Sat.1 zunächst keine aus gesellschaftsrechtlichen Kontrollmöglichkeiten resultierende Einflussmöglichkeiten auf die redaktionelle Arbeit der PfB KG mehr.

XXX ...

**3.2.2** Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Pfb KG und der Satzung der Bayern Verwaltungs-GmbH, die sich an den Vorgaben der Fernsehfensterrichtlinie orientieren, wird den Geschäftsführern der Komplementärin als Programmverantwortlichen die redaktionelle Unabhängigkeit garantiert. XXX ...

tv weiß-blau hat danach auf die Programmgestaltung der Pfb KG keinen bestimmenden Einfluss. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Pfb KG ist sichergestellt.

#### **4 Angemessene Finanzierung**

Die Finanzierung der Regionalfenster ist gemäß § 25 Abs. 4 Satz 5 RStV *durch den Hauptprogrammveranstalter* sicherzustellen. Das schließt es aus, die Finanzierung des Programms auf den Fensterveranstalter abzuwälzen. Das ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu befürchten.

Bei der Feststellung, ob die angemessene Finanzierung der Regionalfenster durch den Hauptprogrammveranstalter im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 5 RStV sichergestellt ist, beschränkt sich die KEK – entsprechend dem in den Drittsendezeitfällen praktizierten Verfahren (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. z. B. Beschlüsse i. S. RTL Nord, Az.: KEK 306-1 u. -2, II 4; RTL Tele West, Az.: KEK 313, II 4; Sat.1 WestCom, Az.: KEK 314, II 2.4; zuletzt RTL Nord, Az.: KEK 527, II 4) – auf die Plausibilitätskontrolle der Beurteilung durch die Landesmedienanstalt.

XXX ...

## 5 **Stellungnahme**

Die von der BLM vorgesehene Zulassung der PfB KG als Regionalfensterveranstalter erfüllt die Anforderungen des § 25 Abs. 4 RStV. Der Verbundtatbestand zwischen der PfB KG und Sat.1 über tv weiß-blau besteht aufgrund der Reduzierung der Beteiligung von tv weiß-blau an der Antragstellerin nicht weiter fort. Durch die Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Antragstellerin und der Satzung der Komplementärin wird zudem die redaktionelle Unabhängigkeit der PfB KG sichergestellt.

Ungeachtet der Verfahrensfehler stehen der Zulassung von PfB KG als Regionalfensterveranstalter bei Sat.1 vor diesem Hintergrund Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Albert Bauer Dörr Gounalakis Hege  
Hornauer Langheinrich Lübbert Mailänder Schneider